

# Dichtheitsprüfung

nach § 61a Landeswassergesetz NRW

Für alle Hausbesitzer  
verpflichtend bis zum  
31. Dezember 2015

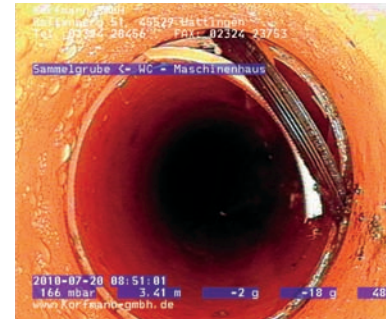
- Bei unklarem Sachverhalt können zusätzliche Prüfungen durch Wasservollfüllungen (DIN 1986-30) oder Druckprüfungen mit Luft oder Wasser (DIN EN 1610) nötig sein.
- Sollte eine Sanierung erforderlich sein, so wird diese nach dem jeweiligen Schadensbild auf Wunsch angeboten und durchgeführt. Die Sanierung wird abschließend ebenfalls dokumentiert und der entsprechenden Behörde vorgelegt.

**Alle benötigten Prüfungen können von uns durchgeführt und verbindlich dokumentiert werden. Selbstverständlich erledigen wir ebenfalls die vorgeschriebene Vorlage der Prüfungsergebnisse bei den zuständigen Behörden – diese können bei den jeweiligen Gemeinden variieren.**

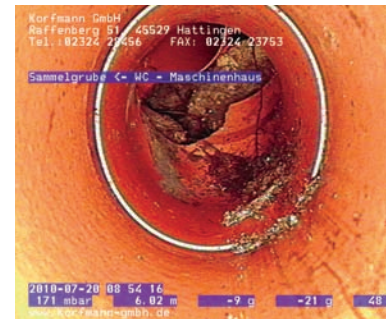
## Das sollten Sie bedenken

- Prüfen Sie unser Angebot in aller Ruhe. Die Kosten bei der Dichtheitsprüfung sind abhängig von der Lage, der Länge und der Zugänglichkeit der Abwasserrohre. Lage- oder Baupläne sind häufig hilfreich. In jedem Fall unterbreiten wir Ihnen ein umfassendes und angemessenes Angebot.
- Bedenken Sie: Zurzeit können Sie die Terminierung der Prüfung noch sehr gut abstimmen. Kurz vor Ablauf der Frist werden wahrscheinlich nur noch sehr enge Terminabstimmungen möglich sein.
- Grundsätzlich sind wir für alle Fragen zum Thema Dichtheitsprüfung gerne ihr sachverständiger Ansprechpartner. Die Prüfung gilt im hohen Maße der Erhaltung der Bausubstanz ihrer Immobilie: (Schmutz-) Wasser-Schäden sind immer unangenehm und zudem meistens kostenintensiv.

## Ein paar (bedenkliche) Beispiele aus unseren Kamerafahrten



**Hier wurde (wahrscheinlich) schon bei der Installation geschlammpt:** Beim Zusammenschieben der Abflussrohre ist die Gummidichtung raus gesprungen. Neben der Undichtigkeit werden sich hier in Zukunft mögliche Verstopfungen ansammeln.



**Hier „geht bald nichts mehr!“:** Durch die eingebrochene Erde und den sicherlich zunehmenden Wurzeinwuchs wird das Rohr in absehbarer Zeit völlig verschlossen sein. Rückstau und überflutete Keller können die Folge sein.



**Verminderung des Querschnitts:** Bei Bauarbeiten wurden vermutlich Zement-/Betonrückstände nicht fachgerecht entsorgt. Der Abwasserabfluss ist dauerhaft gestört. Hier sind Anstauungen vorprogrammiert!

**Korfmann GmbH**  
Raffenberg 51  
45529 Hattingen  
Tel.: 02324/28456  
Fax: 02324/23753  
info@korfmann-gmbh.de  
www.korfmann-gmbh.de

**Korfmann**  
GmbH



**Korfmann**  
GmbH

## Es geht um den Schutz unserer Umwelt und der Werterhaltung ihres Eigentums

Schätzungsweise 200.000 km Abwasserrohre verbinden in Nordrhein-Westfalen private Haushalte mit dem öffentlichen Abwassersystem. Etwa 1,5 Millionen km sind es bundesweit. Da diese zu einem großen Teil „unsichtbar“ im Boden verlegt sind, werden Undichtigkeiten nur selten bemerkt. Anhand von durchgeführten Untersuchungen geht man jedoch von einer Beschädigung der privaten Grundstücksentwässerungsleitungen in etwa 50 % der Fälle aus. Hierzu zählen auch die Betreiber von Kleinkläranlagen im Außenbereich. Städte und Gemeinden investieren ständig große Summen in die Instandhaltung des Kanalsystems – Kläranlagen werden jedoch durch die zusätzlichen Verschmutzungen unnötig stark belastet. Ungeklärte Abwässer verschmutzen zudem unser Grundwasser nachhaltig und stellen für die Gesundheit eine große Bedrohung dar.

## Schäden bleiben oft unerkannt

Bei den durch undichte private Abwasseranschlüsse verursachten Belastungen unterscheidet man grundsätzlich zwischen zwei Störungen:

- Bei der **Exfiltration** gelangt Schmutzwasser durch undichte Abwasserrohre in das Grundwasser und verunreinigt dieses nachhaltig und dauerhaft.
- Bei der **Infiltration** gelangt Grundwasser in das häusliche Abwassersystem. Die möglichen Folgen sind Ausspülungen des Bodens bzw. Bettungsmaterials, meist unzugänglich im Fundamentbereich oder unterhalb des Hauses.

Defekte Muffen, kaputte Dichtungen, Wurzeleinwuchs, Risse, Scherbenbildung, Ablagerungen – das Schadens-

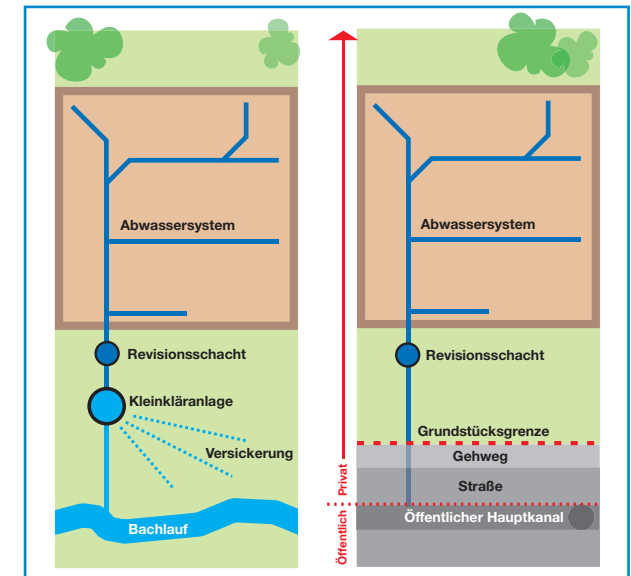
bild kann vielfältig und – bei Nichtbeachtung – langfristig kostenintensiv werden. Und: Der Störungsverlauf entwickelt sich häufig „schleichend“ – neben der erheblichen Belastung für das Grundwasser und der Kläranlagen besteht zudem bei Verschluss die Gefahr des Rückstaus. Eine Schädigung der Bausubstanz und Überflutungen der Kellerräume können dann die Folgen sein.

**Im Landeswassergesetz NRW, § 61a wurde aus diesen vorher genannten Gründen eine verbindliche Dichtheitsprüfung aller privater Abwasseranlagen bis zum 31.12.2015 vorgeschrieben. Die Prüfung muss vom jeweiligen Hauseigentümer an ein entsprechend zertifiziertes Unternehmen erteilt werden.**

## Vertrauen Sie unserer Kompetenz und langjährigen Erfahrung



Wir verfügen durch die verbindlich vorgeschriebene Zertifizierung über die Zulassung, die Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Die nötige Bestätigung der Prüfung kann durch uns erstellt und der entsprechenden Behörde vorgelegt werden – damit wird der gesetzlichen Forderung entsprochen.



### Zwei gängige Beispiele aus der Praxis

Links: Die Prüfung des Abwassersystems endet in der sachkundig installierten und kontrollierten Kleinkläranlage, denn danach wird gereinigtes Wasser im Untergrund versickert bzw. einem Bachlauf zugeführt.

Rechts: Bei einer Einleitung in die Hauptkanalisation kann die Dichtheitsprüfung z.B. durch den Revisionschacht bis zum öffentlichen Hauptkanal-Anschluss erfolgen.

## Ablauf einer Prüfung

Wird lediglich häusliches Abwasser vom Grundstück abgeleitet, so reicht zumeist eine optische Prüfung nach DIN 1986-30 aus.

- Zunächst werden die Rohrleitungen mit Hilfe von Hochdruck-Spüldüsen gereinigt. Der Zugang erfolgt zumeist über Revisionsöffnungen, die Kleinkläranlage oder auch aus Richtung des Hauptkanals.
- Danach erfolgt die optische Prüfung mit einer Kamerafahrt, die unsere sachkundigen Prüfer durchführen und dokumentieren. Die dabei erstellte, digital gespeicherte Bilddokumentation wird dem Eigentümer abschließend zur Verfügung gestellt (CD/DVD). Werden bei dieser Prüfmethode keinerlei Schäden gefunden, so gilt die Prüfung ohne weitere Maßnahmen als bestanden.